

FAQs

Kirchenvorstandswahlen 2025

A

➤ Altersgrenze von 75 Lebensjahren

a) gem. § 11 Abs. 1 KVVG bzw. § 3 Abs. 1 KV-WO ist wählbar jede gem. § 10 KVVG wahlberechtigte Person, die am ersten Wahltag das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Wurde man gewählt und vollendet man das 75. Lebensjahr nach der Wahl während der Wahlperiode, so scheidet man nicht automatisch aus dem Kirchenvorstand aus.

b) Nach Art. 5 § 2 BG KVVG dürfen Personen, die dem Kirchenvorstand nicht angehören, als sachkundige Mitglieder in Ausschüsse berufen werden, sofern sie in Bezug auf die dort zu behandelnden Aufgabenstellungen eine besondere fachliche oder persönliche Eignung aufweisen. Voraussetzung sind:

- das Wahlrecht ruht nicht nach § 10 Abs. 2 KVVG ,
- das Vorliegen der aktiven Wahlberechtigung,
- die Wählbarkeit ist nicht nach § 11 Abs. 4 lit. a-d. KVVG ausgeschlossen.

Die Altersgrenze betrifft das passive Wahlrecht bzw. die Wählbarkeit und ist in § 11 Abs. 1 KVVG geregelt. Somit gilt die Altersgrenze nicht für Kirchenvorstandsausschüsse. Wir verweisen auf das Erfordernis der Mitgliedschaft eines Kirchenvorstandsmitglieds im Ausschuss, wenn der Ausschuss den Kirchenvorstand gem. § 7 Abs. 2 KVVG vertritt (vgl. auch Art. 5 § 2 Abs. 3 Satz 2 BG KVVG). Auch soll die Anzahl der sachkundigen Mitglieder die Anzahl der Kirchenvorstandsmitglieder im Ausschuss nicht übersteigen, vgl. auch Art. 5 § 2 Abs. 5 BG KVVG.

B

➤ Bestätigungswahl

Hinsichtlich der Anzahl der Kandidierende verweisen wir auf § 9 Abs. 3 der KV-Wahlordnung:
„Die Vorschlagsliste soll mindestens eine Person mehr enthalten als Mitglieder zu wählen sind; sie muss mindestens so viele Personen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. In begründeten Einzelfällen kann das Bischöfliche Generalvikariat auf Ersuchen des Wahlvorstandes eine Ausnahmeregelung treffen.“

Das bedeutet: Zunächst sind ernsthafte Bemühungen zur Kandidatensuche zu unternehmen. Im Falle des Scheiterns ist darzulegen, dass keine weitere Person/en mehr zu finden war/waren. Sinn einer Wahl ist es, den Wählerinnen und Wähler eine echte (Aus-)Wahl unter den Kandidierenden zu geben. Ist dies nicht möglich, handelt es sich um eine Bestätigungswahl, wofür im Zweifel die eigene Stimme des Kandidierenden ausreichend ist.

F

➤ Formulierungen Vergrößerung/Verkleinerung KV, Wahlverfahren und Kostenübernahme

Beschluss über die Beantragung der Veränderung der Größe des Kirchenvorstands, § 5 Abs. 3 KV-WO

Der Kirchenvorstand beantragt gem. § 5 Abs. 3 KV-WO, die Größe des zu wählenden Kirchenvorstands auf [x] gewählte Mitglieder (vgl. § 5 Abs. 1 lit. b) KVVG) für die kommende Wahlperiode 2025-2029 zu vergrößern/verkleinern. Dies wird wie folgt begründet: [...] Der Antrag wird schriftlich beim Bischöflichen Generalvikariat eingereicht.

Beschluss über die Anordnung der Wahl und das Wahlverfahren

Der Kirchenvorstand ordnet entsprechend der Festlegung des Bischöflichen Generalvikariats (KA MS Nr. 11 2025, Art. 165) die Kirchenvorstandswahl am Samstag/Sonntag, 08./09. November 2025 an.

Der Kirchenvorstand beschließt die Durchführung der Kirchenvorstandswahl vom 08./09. November 2025 als [...] zzgl. einer Briefwahl auf Antrag.

Beschluss über die Kostenübernahme bzgl. der Online-Wahlen

Der Kirchenvorstand beschließt die Bereitstellung der Portokosten bzgl. der Wahlunterlagen an die Wählerinnen und Wähler im Rahmen der Online-Wahl des Kirchenvorstands.

G

➤ Gemeinsames Gremium in der Kirchengemeinde (PR+KV)

Leider ist eine Zusammenlegung von Kirchenvorstand und Pfarreirat im Rahmen der nächsten Wahl am 8./9. November 2025 noch nicht möglich. Grund hierfür ist die Verzögerung der Novellierung des Kirchlichen Vermögensverwaltungsrechts. Es konnten die für eine Zusammenlegung erforderlichen Rechtsgrundlagen nicht früh genug geschaffen werden. An dem Ziel, den Kirchengemeinden eine entsprechende Option der Zusammenlegung der beiden Gremien anzubieten, halten wir jedoch fest.

Bereits zur kommenden Wahl ist jedoch vorgesehen, dass neben den gewählten Mitgliedern des Kirchenvorstandes der Pfarreirat ein Mitglied aus seinen Reihen in den Kirchenvorstand entsendet.

H

➤ Hauptamtliche und Wahlvorstand:

Gem. § 6 Abs. 1 KV-WO müssen die Mitglieder des Wahlvorstands für die Kirchenvorstandswahl in der Kirchengemeinde wahlberechtigt sein (vgl. § 2 KVVG). Daneben dürfen selbst nicht zur Wahl stehen. Das Amt des Wahlvorstands ist ein Ehrenamt; es wird also außerhalb der Arbeit ausgeübt. Jedoch können zur Entlastung des Ehrenamts zur Organisation der Wahl hauptamtliche Kräfte (wie z.B. Mitarbeiter/innen des Pfarrbüros oder Verwaltungsreferent/innen herangezogen) werden.

➤ Hauptamtliche und Kirchenvorstand:

a) Haushaltsbeauftragte

Eine pauschale Beantwortung der Frage, ob die/der Haushaltsbeauftragte der Kirchengemeinde im Kirchenvorstand tätig sein kann, ist nicht möglich.

Das neue Kirchenvorstandsrecht lässt sich von dem Gedanken tragen, dass Dienstnehmer der Kirchengemeinde nicht an Dienstgeberentscheidungen der Kirchengemeinde beteiligt sein sollen. Gewählt werden sollen freiwillig Engagierte aus den Pfarreien für die Gremien, nicht deren Mitarbeitende. Es kommt mithin auf den Einzelfall an. Zu fragen ist:

In welchem Anstellungsverhältnis und in welchem Umfang mit welcher „Entlohnung“ der Dienst versehen wird.

b) Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen aus den Zentralrendanturen

Mitarbeitende der Zentralrendanturen sind für das Amt im Kirchenvorstand wählbar.

c) Geschäftsführer/Geschäftsführerin einer GmbH (Gesellschafter Kirchengemeinde)

Die Wählbarkeit eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin einer gGmbH, deren alleiniger Gesellschafter die Kirchengemeinde ist, ist für diese Kirchengemeinde nicht gem. § 11 Abs. 4 lit. a KVVG ausgeschlossen. So besteht kein Anstellungsverhältnis zur Kirchengemeinde oder den dort aufgezählten Personen, sondern zu einem anderen Rechtsträger – der gGmbH. Wird dieser gewählt, so besteht Befangenheit in den Angelegenheiten, die die gGmbH betreffen (vgl. § 19 KVVG). Er dürfte in diesen Fällen nicht im Kirchenvorstand mitberaten und mitbeschließen.

K

➤ **Kandidatur gleichzeitig für Kirchenvorstand und Pfarreirat?**

Eine Mitgliedschaft in beiden Gremien ist rechtlich ausgeschlossen. Dies ergibt sich allein daraus, dass eine Entsendung eines Mitgliedes vom PR in den KV vorgesehen ist.

- Kandidatur für den Kirchenvorstand von nahen Angehörigen hauptamtlicher Mitarbeitenden
Verwandtschaftsverhältnisse sind kein Ausschlusskriterium für die Mitgliedschaft im Kirchenvorstand. Beispielsweise kann der Ehemann (auch Sohn, Tochter, Schwiegervater etc.) einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters in der Kirchengemeinde Mitglied im KV sein. Zu hinterfragen ist allerdings der Sinn einer solchen Konstellation. Bei sämtlichen Fragen und Beschlüssen, die eine – auch nur mittelbare – Auswirkung auf das Anstellungsverhältnis haben, wäre eine Mitwirkung bei der Beratung und Beschlussfassung in der Sache nicht möglich. Das Mitglied müsste die Sitzung verlassen.

M

- Die Mitglieder für den Kirchenvorstand sind festgelegt. Eine ausreichende Anzahl kann aber nicht gefunden werden. Was tun?

Die Entscheidung, ob der Kirchenvorstand abweichend von den gesetzlich vorgesehen Mitgliederzahlen verändert werden soll, muss gut überlegt sein. Sofern man sich für eine abweichende Anzahl von Mitgliedern entscheidet, sollte im Vorfeld geklärt sein, ob es genügend Kandidatinnen und Kandidaten gibt, um die Wahlliste entsprechend aufzustellen.

Im Ausnahmefall kann das Bischöfliche Generalvikariat auf Ersuchen des Wahlvorstands in begründeten Einzelfällen (noch) eine Ausnahmeregelung treffen, wenn die Vorschlagsliste nicht mindestens eine Person mehr bzw. genauso viele Personen wie zu wählen sind, enthält. Der Umstand, dass abweichend vom bisherigen Antrag, nicht die entsprechende Anzahl von Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung steht, muss dem Bischöflichen Generalvikariat unmittelbar angezeigt werden. Daneben sind die Anstrengungen darzulegen, die unternommen worden sind, um hinreichend Kandidatinnen und Kandidaten zu finden. Nur bis zum Fristablauf für die Veröffentlichung der endgültigen Kandidierendenliste kann die Größe des Kirchenvorstands im Ausnahmefall noch angepasst werden. Die Mindestgröße von fünf Mitgliedern kann in keinem Fall unterschritten werden. Werden keine fünf Kandidierende gefunden kann eine Wahl nicht durchgeführt werden und es ist sodann ein Verwaltungsausschuss von der Bischöflichen Behörde einzusetzen.

N

- **Nebenberuflich/hauptberuflich Tätige und Kandidatur im Kirchenvorstand**
Grundlegender Gedanke des neuen Kirchenvorstandsrechts ist, dass Dienstnehmer der Kirchengemeinde nicht an Dienstgeberentscheidungen beteiligt sein sollen. Dies gilt auch bei einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis. Gewählt werden sollen freiwillig Engagierte aus den Pfarreien in die Gremien, nicht deren Mitarbeitende. Mitarbeitende der Kirchengemeinde sind daher nicht in den Kirchenvorstand wählbar.

W

- Wahlausschuss und Kirchenvorstandswahl?
Wir verweisen auf § 6 Abs. 5 KV-WO:
„Zur Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl kann der Wahlvorstand Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer bestellen (Wahlheldende)[...].“
Einen Wahlausschuss gibt es also nicht mehr.

- Wahlergebnis bekanntgeben:
Eine Bekanntgabe des Wahlergebnisses ist Aufgabe des Wahlvorstandes.

- Wahlvorstand/Größe:
Eine Regelung zur Anzahl der Personen im Wahlvorstand für die Kirchenvorstandswahl findet sich in § 6 Abs. 1 KV-WO. Demnach besteht der Wahlvorstand aus mindestens drei Personen. Zur Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl kann der Wahlvorstand Wahlhelfende bestellen (vgl. § 6 Abs. 5 KV-WO).
Die Rechtsgrundlagen finden Sie hier: [Wahlen - Bistum Münster](#).

- Wahlvorstände/Personenidentität bei Kirchenvorstand und Pfarreirat
Personenidentität zwischen den Mitgliedern der jeweiligen Wahlvorstände für die Kirchenvorstandswahl und die Pfarreiratswahl ist rechtlich theoretisch möglich. Wichtig ist, dass die Mitglieder der Wahlvorstände nicht zur Wahl stehen aber aktiv wahlberechtigt sind (vgl. § 6 Abs. 1 KV-WO, § 12 PR-WO). Sie werden von unterschiedlichen Gremien (Kirchenvorstand, Pfarreirat) bestellt. Bei den Wahlhandlungen müssen zudem jeweils drei Mitglieder des Wahlvorstands bzw. Wahlhelfende anwesend sein (vgl. § 16 Abs. 1 KV-WO, § 18 PR-WO). Die Wahlen sind jeweils getrennt durchzuführen (unterschiedliche Urnen, klare räumliche Trennung). Besteht Personenidentität der Wahlvorstände, muss die Auszählung nacheinander erfolgen. In der Realität dürften organisatorische Gründe gegen eine Personenidentität der Wahlvorstände sprechen.

- Wahlvorstand (KV) besetzt durch Mitglieder des Pfarreirates, wenn der Pfarreirat zeitgleich auch gewählt wird?
Ja, der Wahlvorstand für die Kirchenvorstandswahl kann durch Mitglieder des Pfarreirates besetzt werden, sofern diese wahlberechtigt sind und keine Kandidaten der Kirchenvorstandswahl sind (vgl. § 6 Abs. 1 KV-WO).